Unser Bauch - andere entscheiden

Autor(en): Stingelin, Christine

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen

Band (Jahr): 7 (1981)

Heft 2

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-359437

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch



Der Nationalrat wird sich bald, evtl. bereits in der Frühjahrssession, wieder einmal mit dem Schwangerschaftsabbruch befassen müssen. Die vorberatende Nationalratskommission, die ebenso wie der Bundesrat eine gesamtschweizerische Lösung anstreben wollte, hat jetzt eine Kehrtwendung gemacht. Sie schlägt nun eine förderalistische Lösung vor, was bedeutet, dass einzelne Kantone eine Fristenlösung einführen könnten.

10 Jahre sind es her, dass die Initiative für die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs eingereicht wurde. Die Forderung war einfach und klar: "Für den Schwangerschaftsabbruch darf keine Strafe ausgefällt werden." Klarheit und Einfachheit ist nun aber nicht gerade die Stärke der schweizerischen Parlamente. Seit Jahren doktern irgendwelche Kommissionen an diesem Thema herum, weit

ab von den betroffenen Frauen. Aber wo kämen wir auch hin, wenn plötzlich Einzelschicksale so wichtige politische und juristische Diskussionen beeinflussen würden?

WIR WERDEN NICHT GEFRAGT

Die verschiedenen Stellungnahmen der nationalrätlichen Kommissionen zeigen mit erschreckender Deutlichkeit, wie an der wirklichen Problematik vorbeipolitisiert werden kann. Die Kommission sprach sich zuerst gegen eine förderalistische und für eine gesamtschweizerische Lösung aus. Hauptargument war, das einheitliche Strafrechtsystem soll beibehalten werden. Einer Frau, die unerwünscht schwanger ist, nützt diese Rechtsgleichheit überhaupt nichts.

Das Recht auf den eigenen Bauch spricht uns der Bundesrat ganz ab, weil es seiner Meinung nach, "gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz verstösst, wonach der direkt Interessierte einen Interessenkonflikt nicht selber entscheiden darf; dieser muss vielmehr nach objektiven Masstäben durch einen unbeteiligten Dritten gelöst werden." Das heisst nichts anderes, dass die Frau nicht gefragt wird, ob sie für die nächsten 15–20 Jahre für ein Kind sorgen kann oder will. Das entscheidet der Arzt, der Pfarrer oder der Richter. Wie wär's mit einem neuen Gesetz, wonach jede Frau verpflichtet ist,

mindestens zwei Kinder zu gebären und aufzuziehen, bei Zuwiderhandlung wird sie zwangsgeschwängert?

FRISTENLÖSUNG IN EINZELNEN KANTONEN?

Der neue Vorschlag der Kommission sieht nun plötzlich eine förderalistische Lösung vor. Das würde bedeuten, dass einzelne Kantone den Abbruch einer Schwangerschaft für straflos erklären können, wenn er innert 12 Wochen nach Beginn der letzten Periode durchgeführt wird. Der Abbruch müsste durch einen zugelassenen Arzt erfolgen, die Schwangere müsste ihre schriftliche Zustimmung geben und sich obligatorisch beraten lassen.

Das hätte zur Folge, dass alle Schwangeren straffrei bleiben, wenn sie den Abbruch in einem Kanton vornehmen lassen, in dem der Schwangerschaftsabbruch erlaubt ist, auch dann wenn sie ihren Wohnsitz in einem andern Kanton haben. Somit könnte z.B. eine Frau aus der Innerschweiz (wo sicher keine Fristenlösung eingeführt wird) ohne Strafe in einem andern Kanton abtreiben.

Entschieden ist aber noch gar nichts, eine Minderheit der Kommission möchte eine sozialmedizinische Indikation, was für die fortschrittlichen Kantone einen grossen Rückschritt bedeuten würde. Andere Parlamentarier möchten am Status quo festhalten.

Christine Stingelin